

SATZUNG

des Betreuungsvereins Diakonie Wetterau e. V.

vom 11.03.1986 mit Änderungen vom 15.06.1992, 14.02.1995, 12.05.2004, 01.10.2007,
24.09.2014, 22.09.2021 und 14.07.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet ab 14.07.2022

Betreuungsverein Diakonie Wetterau e. V.

(2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 63667 Nidda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Nr. 1985 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben der Betreuungsvereine, insbesondere

- a) Führung und Vermittlung von Betreuungen für Volljährige.
- b) Gewinnung, Befähigung, Aktivierung und fachliche Anleitung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Mitarbeitenden zur Durchführung der in a) genannten Aufgaben.
- c) Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Bevollmächtigten sowie Erfahrungsaustausch zwischen diesen.
- d) Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a) bis c)
- e) Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- f) Förderung der auf diakonischen Auftrag ausgerichteten Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben nach Buchstaben a) bis d)

(2) Im Übrigen verfolgt der Verein die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung. Daneben kann der Verein Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht.

(3) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem in Abs. (1) formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen

- (1) Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag oder durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitgliedes.
- (4) Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform. Ein Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin sollen einem evangelischen, die anderen Mitarbeitenden einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse – sofern keine andere Regelung vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat
 - a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und -mitglieder den Satzungszwecken (§ 2) entspricht;
 - b) bei der Problemlösung nach Kräften mitzuarbeiten;
 - c) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegenzunehmen;
 - d) die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen;
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen; hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit gem. Absatz 3 erforderlich.
 - f) über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden (§ 7 Absatz 4, d). Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils sechs Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jede/r allein vertretungsberechtigt ist.

- (6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte im Sinne von § 30 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von dem/der Geschäftsführer/in über die ihm/ihr übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Protokolle

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
- a) Entgelte (Vergütung, Aufwendungsersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten des Vereins,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.,
 - d) Zuschüsse kirchlicher und kommunaler bzw. staatlicher Stellen.
 - e) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, die Betreuungen führen, sind für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Verein versichert seine Mitglieder und Mitarbeitenden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, so wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Kosten trägt der Verein.
- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch ein beauftragtes Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsbüro oder durch die Innenrevision der Diakonie Hessen e. V.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. zu, die es im Rahmen der Satzungszwecke (§ 2) zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.